Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2022

0.0.1.3 Reglemente 216
Entschädigungsreglement (EntschRegl); Neuerlass

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 hat die Gemeindeversammlung eine neue Entschädigungsverordnung erlassen, die am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist.

In dieser Verordnung sind diverse übergeordnete Regelungen enthalten, deren konkrete Umsetzung in einem Behördenerlass festzulegen ist. Demzufolge beinhaltet das vorliegende Entschädigungsreglement die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung.

Erwägungen
Das neue Entschädigungsreglement hat folgenden Wortlaut:

Entschädigungsreglement Gemeinde Fällanden

vom 25. Oktober 2022
in Kraft seit 1. Juli 2022

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Fällanden vom 15. Juni 2022.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 2 Entschädigungen von Dritten

[1] Entschädigungen von Dritten, die im Zusammenhang mit der kommunalen Behörden- oder Kommissionstätigkeit stehen, müssen gemäss Art. 3 EntschVO deklariert werden.

[2] Sie werden bei den Mitgliedern des Gemeinderats an die Pauschalentschädigung angerechnet, sofern sie in der Summe den Betrag von Fr. 5'000.– pro Kalenderjahr überschreiten.

Art. 3 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

[1] Für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, und von Funktionären im Nebenamt beträgt die Höhe der Entschädigung Fr. 62.– pro angefangene Stunde Sitzungsdauer oder Einsatzzeit.

[2] Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen werden jeweils mit einer Sitzungspauschale in der Höhe eines pauschalen Halbtagesgeldes entschädigt.

Art. 4 Wahlbüro

Für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte berechnet sich die Höhe der Entschädigung pro angefangene halbe Stunde zu einem Stundensatz von Fr. 62.–.

Art. 5 Friedensrichteramt

[1] Das Friedensrichteramt wird in die Lohntabelle des Gemeindepersonals eingereiht. Die Entlohnung wird auf einem Beschäftigungsumfang von 25 % berechnet.

[2] Der Beschäftigungsumfang wird aufgrund der effektiven Fallzahlen mindestens einmal pro Amtsdauer überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 6 Spesenvergütung

[1] Für die Benützung des öffentlichen Verkehrs werden nach Vorweisen der Quittung die effektiven Kosten für ein Ticket 2. Klasse, das für die An- und Abreise erforderlich war, vergütet.

[2] Für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug werden pro gefahrener Kilometer folgende Spesen vergütet:

– Auto	70 Rappen
– Motorrad mit Hubraum über 50 cm^3	40 Rappen
– E-Bike	40 Rappen

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

Über die Entschädigung von zusätzlichen Aufgaben und Stellvertretungen oder von Aufgaben mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand gemäss Art. 15 EntschVO entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 8 Auszahlung

[1] Die Pauschalentschädigungen für die vom Volk gewählten Ämter werden jeweils per Ende eines Kalendermonats ausbezahlt.

[2] Die Vergütung der übrigen Ämter und Funktionen erfolgt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs anhand der effektiven Anzahl Sitzungsstunden.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 9 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

Der Versicherungsumfang erfolgt gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Fällanden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2022 erlassen und tritt rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener	Leta Bezzola Moser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Rechtliches
Gemäss Art. 24 lit. d ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Demzufolge liegt das Entschädigungsreglement in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Das Entschädigungsreglement der Gemeinde Fällanden wird mit obigem Wortlaut genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft.

2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Erlass sowie die Systematische Rechtssammlung entsprechend nachzuführen und die amtliche Publikation zu veranlassen.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Akten

Mitteilung per E-Mail
- Leitungsteam
- Systematische Rechtssammlung
- Abteilung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 27. Oktober 2022